



Nr. 18 / 1. September 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege 127

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2017 127

Beteiligungsbericht 2016 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege 128

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 129

Wirtschaft und Verkehr

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVPG 130

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Ausweitung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Pharmakant/Pharmakantin“ auf den Regierungsbezirk Oberfranken 131

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt
Planungsausschuss-Sitzung am
29. September 2017 132

Umweltfragen

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG 133

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Vom 27. Juli 2017

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABI S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2012 (OBABI S. 227), wird wie folgt geändert:

Bei den Mitgliedsgemeinden werden nach der Stadt Kolbermoor die Worte „Markt Markt Schwaben“ eingefügt.

§ 2

§ 1 der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schechen, 27. Juli 2017

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 24. Juli 2017 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2017

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

| | |
|-------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 1.917.500 € |
| in den Aufwendungen mit | 1.994.800 € |

| | |
|-------------------------|-----------|
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen | |
| und in den Ausgaben mit | 170.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256,00 €, ansonsten auf 51,00 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383,00 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Schechen, 10. Juli 2017

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Beteiligungsbericht 2016 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz: 83135 Schechen
 Rechtsform: GmbH
 Gründung: 04.07.2002
 Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter
 Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498
 Stammkapital: 25.000 €
 Beteiligung: 100 %
 Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung
 Aufsichtsrat: Aufsichtsrat
 Geschäftsführer
 1. Bürgermeister Josef Huber
 1. Bürgermeister Ingrid Pongratz
 1. Bürgermeister Gerhard Forstmeier
 Geschäftsführer: Thomas Hofmann
 Lichtweg 6, 83346 Bergen
 Elisabeth Neuner
 Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Klaus-Michael Liebe aus Wasserburg geprüft: Die Prüfung der Gesellschaft hat ergeben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 10. Juli 2017

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Finanzbedarf des Erfolgsplanes
Umlageverhältnis: 28,61 € / 100 m³

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018

| | |
|---|-----------------|
| - Stadt Ingolstadt | 4.497.000 € |
| - Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord | 634.000 € |
| - Gemeinde Böhmfeld | 27.000 € |
| - Gemeinde Hitzhofen | <u>37.000 €</u> |

I.

Gesamt: 5.195.000 €

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

b) Investitionsumlage

§ 1

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017/2018 wird

| Mitglied/Einleiter | Einleitungskontingent | Euro |
|--------------------------------|-----------------------|---------|
| Stadt Ingolstadt | 722,385 / 900 | 637.000 |
| ZV Abw.bes.gruppe Ing.-Nord | 160,525 / 900 | 141.000 |
| Gemeinde Böhmfeld | 6,950 / 900 | 6.000 |
| Gemeinde Hitzhofen | 10,140 / 900 | 9.000 |

| | |
|---|-------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit | 5.417.000 € |
| und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit | 5.417.000 € |
| sowie im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen mit | 793.000 € |
| und in den Ausgaben mit | 793.000 € |

§ 5

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 6

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

Ingolstadt, 20. Juli 2017

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

a) Betriebskostenumlage

II.

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2015

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer 2.04, Am Mailinger Moos 145, in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Mitglieder-/Einleiterspezifische Einleitungsmengen

| | |
|---|------------------------------|
| - Stadt Ingolstadt | 15.718.862 m ³ |
| - Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord | 2.217.302 m ³ |
| - Gemeinde Böhmfeld | 96.249 m ³ |
| - Gemeinde Hitzhofen | <u>128.100 m³</u> |

Gesamt: 18.160.513 m³

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVPG

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 wurden beim Bergamt Südbayern Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles für den geplanten Kieselerdetagebau „Höfelhofen“ der Hoffmann Mineral GmbH, Neuburg a.d. Donau in der Gemarkung und Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – Maximilianstraße 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 17. August 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Ausweitung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Pharmakant/Pharmakantin“ auf den Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 29. August 2017 Aktenzeichen 42.1-5204-2029-1/17-2

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Sprengelgebiet des für den Ausbildungsberuf „Pharmakant/Pharmakantin“ bestehenden Fachsprengels wird auf den Regierungsbezirk Oberfranken ausgeweitet:

| Ausbildungsberuf | Jgst. | Sprengelgebiet | Sprengelschule |
|-------------------------|----------------|--|--|
| Pharmakant/Pharmakantin | 10, 11, 12, 13 | Bezirk Oberfranken Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Bad Tölz Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Eichstätt Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Miesbach Lkr. München Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm Lkr. Rosenheim Lkr. Starnberg Lkr. Traunstein Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Ansbach Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen KfrSt. Ansbach KfrSt. Ingolstadt LHSt. München KfrSt. Rosenheim | Städtische Berufsschule für Zahntechnik, Chemie-, Biologie- und Drogerieberufe München |

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2017/2018 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

München, 29. August 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, 29. September 2017 findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing:
Antrag der Open Grid Europe GmbH (OGE) auf Planfeststellung der Errichtung und des Betriebes einer Erdgasloopleitung Forchheim-Finsing gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG); Änderung des ausgelegten Plans im Bereich des Marktes Pförring und der Stadt Neustadt/Do. (Trassierungspläne G 015, G 016, G 017, G 018, G 018A, G 019, G 019A, G 019B, G 020, G 021, G 022)
2. Planänderung – Markt Pförring und Stadt Neustadt a.d. Donau

TOP 2

20. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg (7)
- Redaktionelle Anpassung des Regionalplanes
- Streichung von (Teil-)Kapiteln des Regionalplanes
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher: B I 1.3.1, künftig: 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1 künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)
Beteiligungsverfahren

TOP 3

23. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8);
Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplanes Augsburg (9)
Teilfachkapitels B IV „Nutzung der Windenergie“

TOP 5

13. Änderung des Regionalplanes Regensburg (11)
Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

TOP 6

14. Änderung des Regionalplanes Regensburg (11)
Neufassung des Kapitels I „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg (bisher Teil A – Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur)“

TOP 7

Gesamtfortschreibung des Regionalplanes München (14)

TOP 8

Jahresrechnung 2016

TOP 9

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting

TOP 10

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP2017) – Teilfortschreibung
- Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen
- Änderung der Zonierung des Alpenplans im Bereich des Riedberger Horns

TOP 11

Anpassung des bestehenden Regionalplanes an die Gliederung des LEP als Bestandteil der Gesamtfortschreibung bzw. Neuaufstellung

TOP 12

Verschiedenes

Ingolstadt, 22. August 2017

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 20. November 2017 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken* ab Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017

zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden (bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, Zimmer 3219). Bis zum 20. November 2017 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das vorher genannte Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

München, 1. September 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale
Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München
Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg
Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach
Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg